

20

BUNDESGERICHTSHOF 2087 029

VII ZR 166/63

BESCHLUSS

Verkündet am
17. Mai 1965
Pohl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma D. [REDACTED] & Co, Kommanditgesellschaft, vormals
Robert Z. [REDACTED] Nachf., B. [REDACTED]-S. [REDACTED]-Ha. [REDACTED], Rh. [REDACTED]straße
(Am Sa. [REDACTED]), vertreten durch die persönlich haftende Ge-
sellschafterin Ruth Ga. [REDACTED], ebenda,

Beklagter, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Willi M. [REDACTED], Erdbau, Fuhrunternehmen und Trans-
portvermittlung, H. [REDACTED]-St. [REDACTED], O. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer beschlossen:

Die Sache wird gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung darüber vorgelegt, ob folgende Vorschriften mit dem Grundgesetz vereinbar sind:

- 1.) § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (DGBI I 697) in seiner ursprünglichen Fassung,
- 2.) § 2 Abs. 2 b des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI 1948, 27), soweit die Vorschrift die obersten Landesbehörden ermächtigt, Anordnungen (Rechtsverordnungen) zu erlassen.

Die Verhandlung wird bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte war bei dem Bauvorhaben Vogelfluglinie tätig. Sie übertrug Erdbewegungsarbeiten der Klägerin. Nach dem hierüber abgeschlossenen schriftlichen Vertrag waren Beladung, Transport und Entladung der Erde nach bestimmten Sätzen zu vergüten, die nach der Länge der Beförderungsstrecke gestaffelt waren.

Die Klägerin hat im vorliegenden Rechtsstreit die Vergütung für die von ihr vorgenommenen Erdtransportarbeiten eingeklagt. Dabei hat sie ihre Forderung nicht nach den vertraglichen Vergütungssätzen berechnet, sondern die Festpreise beansprucht, die in der Verordnung des Schleswig-Holsteinischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr SH TS Nr. 1/59 vom 12. Juni 1959 über Festpreise für Nahverkehrsleistungen beim Bauvorhaben "V[REDACTED] [REDACTED]" im Raum O[REDACTED]-P[REDACTED] (F[REDACTED]), GVOBl Schleswig-Holstein 1959, 65, bestimmt sind.

Das Kammergericht in Berlin hat in einem Teilurteil der Klägerin als Vergütung für bestimmte Leistungen 7.005,65 DM zugesprochen und dabei das Entgelt für diese Leistungen ebenfalls nach den Festpreisen der Verordnung SH TS Nr. 1/59 errechnet.

Gegen diese Verurteilung richtet sich die Revision der Beklagten. Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision durch Teilurteil vom 25. Februar 1965, auf das Bezug genommen wird, in Höhe von 6.452,37 DM zurückgewiesen. Diesen Betrag hat die Klägerin nach Ansicht des Senats zu beanspruchen, wenn die vertraglich vereinbarten Preise zugrunde gelegt werden.

Der Restbetrag von 553,28 DM könnte der Klägerin, wie der Senat im Teilurteil vom 25. Februar 1965 dargelegt hat, nur zugesprochen werden, wenn sie die in der VO SH TS Nr. 1/59 bestimmten Festpreise beanspruchen könnte. Das ist nach der Ansicht des Senats nicht der Fall. Er hält die Verordnung für nichtig, und zwar deshalb, weil die gesetzliche Ermächtigung, auf die sie sich stützt, mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar ist. Aus diesem Grunde muß der Senat nach Art. 100 Abs. 1 GG das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



II.

Das Verfahren war in den ersten beiden Rechtszügen bei Berliner Gerichten anhängig. Es braucht nicht darauf eingegangen zu werden, inwieweit Berliner Gerichte den Art. 100 GG anzuwenden haben (vgl. BVerfGE 7, 1, 13 ff.). Der Bundesgerichtshof ist jedenfalls, auch in einer Berliner Sache, an ihn gebunden, wenn es sich wie hier nicht um die Verfassungsmäßigkeit von Berliner Recht, sondern von Bundes- bzw. Schleswig-Holsteinischem Landesrecht handelt.

III.

Die VO SH TS Nr. 1/59 ist, wie die Präambel angibt, erlassen worden auf Grund des § 84 Satz 3 GüKG (alter Fassung) in Verbindung mit § 15 der VO des Bundesministers für Verkehr TS 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. Dezember 1958 (Banz Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und § 2 des Preisgesetzes.

1.) In § 84 Satz 3 GüKG a.F. war bestimmt, daß die oberste Landesbehörde den Tarif für Güternahverkehr festsetzen konnte, wenn er nur für ein Land oder einen Teil eines Landes Geltung haben sollte und der Bundesminister für Verkehr für dieses Gebiet einen Tarif nicht festgesetzt hatte. Diese Bestimmung verstößt gegen Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG. Hiernach kann nur eine Landesregierung, nicht aber ein einzelner Landesminister ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen (BVerfGE 11, 77). Der in § 84 GüKG behandelte Tarif, durch den Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Güternahverkehr festgesetzt werden, ist eine Rechtsverordnung, und das trifft auch für die VO SH TS Nr. 1/59 zu. Sie ist nicht von der Landesregierung erlassen worden; diese besteht in Schleswig-Holstein aus dem Ministerpräsidenten und den Landes-

ministern zusammen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der Landes-satzung für Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1949, GVBl. Schleswig-Holstein 1950, 3, 5). Ein einzelner Minister ist nicht Landesregierung im Sinne des Art. 80 GG.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Beschluß BVerfGE 11, 77 erlassen hatte, hat der Bundesgesetzgeber den § 84 GüKG geändert und die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in einer dem Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG genügenden Weise geregelt (Gesetz vom 27. Dezember 1960, BGBI 1960 I 1084). Das ist in der Erkenntnis geschehen, daß § 84 Satz 3 GüKG a.F. dem Grundgesetz widersprach und nichtig war (vgl. Verhandlungen des deutschen Bundestags, 3. Wahlperiode, Stenografische Berichte Band 47, S. 7846 D, 7847 A).

2.) Auch § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948, auf den sich die VO SH TS Nr. 1/59 weiter stützt, enthält nach Auffassung des Senats keine wirksame Ermächtigung zum Erlaß der Verordnung. Das Preisgesetz ist, da seine ursprünglich befristete Geltungsdauer durch Bundesgesetze verlängert worden ist, in der ihm durch diese Gesetze gegebenen Fassung "nachkonstitutionelles" Recht (BVerfGE 8, 274, 290 f; BGH MDR 1961, 223). § 2 des Preisgesetzes ermächtigt die "Obersten Landesbehörden" u.a. zum Erlaß von "Anordnungen", durch die Preise und sonstige Entgelte für Güter und Leistungen festgesetzt werden. Unter den dort genannten Anordnungen sind Rechtsverordnungen zu verstehen (BVerfGE 8, 274, 277, 305; BGH aaO). Soweit § 2 Preisgesetz deren Erlaß den obersten Landesbehörden zuweist, ist die Ermächtigung ebenfalls nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG nichtig.

Es könnte gefragt werden, ob nach Art. 129 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 4 des 2. Verlängerungsgesetzes zum

Preisgesetz vom 21. Januar 1950 (BGBl 1960, 7) der § 2 Preisgesetz verfassungskonform dahin ausgelegt werden könnte, daß die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen jetzt nicht mehr der obersten Landesbehörde, sondern der Landesregierung zustünde (BVerfGE 8, 274, 331; BGH aaO). Die Frage ist indessen zu verneinen. Nach § 2 Preisgesetz erstreckt sich die den obersten Landesbehörden erteilte Ermächtigung in gleicher Weise auf den Erlass von Rechtsverordnungen, wie auf den von "Verfügungen", d.h. von Verwaltungsakten (BVerfGE 8, 274, 324, 331; BGH aaO). Würde man den § 2 Preisgesetz dahin verstehen, daß die dort für die obersten Landesbehörden ausgesprochene Ermächtigung nunmehr der Landesregierung zustünde; so würde daraus folgen, daß auch Verwaltungsakte (Verfügungen) auf dem Gebiete des Preisrechts gültig nur von der Landesregierung vorgenommen werden könnten. Diese Folgerung hält der Senat für sinnwidrig; so kann § 2 Preisgesetz nicht verstanden werden.

Wäre man jedoch der Meinung, die in § 2 Abs. 2 b Preisgesetz enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen sei durch Art. 129 Abs. 1 GG auf die Landesregierung übergegangen, so schied das Preisgesetz als Rechtsgrundlage der Verordnung SH TS Nr. 1/59 deshalb aus, weil sie nicht von der Landesregierung erlassen ist. Es käme dann nur § 84 GUKG als ermächtigende Norm in Betracht.

3.) Allerdings stützt sich die VO SH TS Nr. 1/59, wie schon erwähnt, noch auf § 15 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr TS 11/58 vom 29. Dezember 1958. Aus dieser Vorschrift ergibt sich aber - was der Senat selbst entscheiden kann- überhaupt keine Ermächtigung für den Schleswig-Holsteinischen Minister für Wirtschaft und Verkehr, die dessen Verordnung SH TS Nr. 1/59 stützen könnte.

IV.

Der Senat hat noch erwogen, ob die nach seiner Ansicht nichtige VO SH TS Nr. 1/59 durch spätere gesetzliche Bestimmungen Wirksamkeit erlangt hat. Die Frage, ob das überhaupt, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen es hätte geschehen können, kann dabei auf sich beruhen. Denn Vorschriften, die den der VO SH TS Nr. 1/59 anhaftenden Mangel - daß sie nämlich auf Grund nichtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassen worden ist - rückwirkend beseitigt hätten, sind weder in der Bundesrepublik noch im Lande Schleswig-Holstein ergangen.

1.) Weder das schon erwähnte 3. Änderungsgesetz zum GÜKG vom 27. Dezember 1960 (BGBl 1960 I 1084) noch das 4. Änderungsgesetz vom 1. August 1961 (BGBl 1961 I 1157) ergeben etwas für eine zurückwirkende Ermächtigung des Schleswig-Holsteinischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

2.) Nach § 1 des Bundesgesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl 1961 I 856) sind, soweit Bundesgesetze Ermächtigungen oberster Landesbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen vorsehen, die Landesregierungen zum Erlass dieser Rechtsverordnungen ermächtigt; sie können die Ermächtigungen auf die obersten Landesbehörden übertragen. Dieses Gesetz, das am Tage nach seiner Verkündung in Kraft getreten ist (§ 3), legt sich jedoch keine Rückwirkung bei.

3.) Das Land Schleswig-Holstein hat durch Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GÜKG vom 8. September 1961 (GVBl 1961, 142) bestimmt, daß die Befugnisse der Landesregierung, nach § 84 GÜKG Preise festzusetzen, auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr übertragen werden (§ 3). Auch diese Verordnung, die sich auf die neue Fassung des § 84 GÜKG bezieht, legt sich (vgl. § keine rückwirkende Kraft bei.

4.) Die VO SH TS Nr. 1/59 ist schließlich durch § 6 Satz 2 der VO SH TS Nr. 1/64 vom 13. Juli 1964 (GVOB1. Schleswig-Holstein 1964, 83) aufgehoben worden. Letztere Verordnung enthält ebenfalls keine Bestimmung, die den der VO SH TS Nr. 1/59 anhaftenden Mangel heilen könnte.

V.

Deren Gültigkeit hängt vielmehr wie ausgeführt davon ab, ob die in § 84 Satz 3 GüKG a.F. und § 2 Preisgesetz den obersten Landesbehörden erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wirksam oder wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz nichtig ist. Hierüber ist demnach die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer

e

5)